

(1) Beitragszeiten

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Aufrechnungsbescheinigungen
 - Versicherungskarten
 - Quittungskarten
 - Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
 - Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
 - Sozialversicherungsausweise bzw. Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung der DDR
 - frühere Rentenbescheide der DDR
 - Herstellungsbescheide (Wiederherstellungsbescheide)
 - Beitragsbescheinigungen
 - Versicherungsverläufe
 - Sammelbücher
 - Seefahrtbücher
 - Bescheinigungen der Reedereien
 - Bergmannsbücher
 - Abkehrscheine
 - Bescheinigungen der Arbeitgeber
 - Beitragsunterlagen
 - Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
 - Gehaltsabrechnungen
 - Arbeitsbücher
 - Zeugnisse
 - Zeugenerklärungen
 - Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle

Arbeitslosigkeit

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Meldekarten
 - Leistungsempfängerkarten
 - Leistungsnachweis der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)
 - Mitteilung der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), Kommune, Arbeitsgemeinschaft oder des Jobcenters über die Beitragszahlung

Lehrzeit

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Lehrzeugnis
 - Gesellenbrief
 - Bescheinigung des Lehrherrn

Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschul- ausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Abschlusszeugnis
 - Bescheinigung der Schule
 - Studienbuch
 - Diplom
 - Promotionsurkunde
 - Bescheinigung über eine von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) geförderte Bildungsmaßnahme (z. B. deutscher Sprachkurs oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahme)

Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

- Als Beweismittel kommt in Betracht
- Bescheinigung des Maßnahmeträgers

Schlechtwettergeld (bis 31.12.1978)

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Bescheinigung des Arbeitsamtes
 - Bescheinigung des Arbeitgebers

Gewahrsam in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China bzw. in den ehemaligen Staaten Jugoslawien, Tschechoslowakei, Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz. Diese Bescheinigung wird nur auf Anforderung eines Rentenversicherungsträgers von den Behörden des für den Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Landkreises ausgestellt.
 - Bescheinigung über die Inhaftierung

(4) Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungs- zeiten wegen Kindererziehung

Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten angerechnet werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter bzw. -väter sowie für Erziehungszeiten ab 01.01.2005 auch für Lebenspartner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder in der Regel während der ersten 24 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder sind dies regelmäßig die ersten 36 Kalendermonate. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenhöhe haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V800 nicht auszufüllen.

(2) Ersatzzeiten

Gewahrsam (bis 31.12.1991) in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China bzw. in den ehemaligen Staaten Jugoslawien, Tschechoslowakei, Sowjetunion oder in der ehemaligen DDR

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz
 - Bescheinigung über die Inhaftierung
- Liegt eine entsprechende Bescheinigung nicht vor, stellt der Rentenversicherungsträger selbst fest, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

Freiheitsentzug im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 30.06.1990, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist

- Als Beweismittel kommt in Betracht
- Entscheidung über die Rehabilitation / Kassation

Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge (Ausweis A, B, C)
 - Umsiedler- oder Rückkehrerbescheinigung
 - Bescheinigung über Vertriebenen- bzw. Spätaussiedlereigenschaft
 - Bewilligungsbescheid nach dem Vertriebenen- und Aussiedlungsgesetz
- Sollten Sie entsprechende Beweismittel nicht besitzen, stellt der Rentenversicherungsträger selbst fest, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit, die an eine Ersatzzeit anschließt

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes
 - Meldekarten bzw. Bescheinigungen des Arbeitsamtes

(3) Anrechnungszeiten

Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes
 - Bescheinigung über die Dauer der Rehabilitationsleistung

Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr

- Als Beweismittel kommt u. a. in Betracht
- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes

Schwangerschaft, Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen

- Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht
- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses, des behandelnden Arztes oder der Hebamme
 - Bescheinigungen der Arbeitgeber
 - Geburtsurkunden der Kinder